§ 167 Fragestellung bei Abstimmungen

[1]Die oder der Vorsitzende stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. [2]Sie sind in der Regel positiv zu fassen, indem gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. [3]Über die Formulierung der Fragestellung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. [4]Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Ausschuss.